

RS OGH 1996/2/27 10ObS32/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

Norm

ASVG §253d Abs1 Z4

Rechtssatz

Schloß der bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag überwiegend ausgeübten Berufes bestandene Zustand den Versicherten von den mit der Ausübung dieses Berufes verbundenen Tätigkeiten aus, so kann der Versicherungsfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht eintreten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 32/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 ObS 32/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102022

Dokumentnummer

JJR_19960227_OGH0002_010OBS00032_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at